**Stellungnahme zur Konsultation betreffend die Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung für Vereinbarungen für Forschung und Entwicklung) und die Verordnung (EU) Nr. 1218/2010 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen) sowie zu den Leitlinien:**

* The Block Exemption Regulations for horizontal cooperation agreements with regard to research and development agreements and with regard to specialization agreements are important, we welcome that they are revised.
* The challenges of global competition require new possibilities for cooperation between European companies, which should be enabled to cooperate in order to have a chance in global competition. Above all we need to enable European SME to take part in global competition and allow fruitful cooperation.
* Competition law enforcement should consider all the aims of competition: It is necessary to concentrate also on aspects like quality, variety of products and innovation in competition law enforcement and not only on the lowest consumer prices, in order to assure long-term competition. We welcome that “product quality and variety or innovation” are highlighted in several places in the text.
* Concerning “Purchasing Agreements” we want to point out that is necessary to look into the supply chain and not only to the consumer side. There are risks for suppliers who are exposed to joint purchasing agreements; there is always the risk of being delisted. When assessing the market structure, it should also be taken into account if a distributor has significant market power in relation to the supplier. There are significant imbalances in terms of bargaining power, therefore aspects of interdependence and market power should also be taken into account: the relative market power. It is deemed to exist if a supplier depends on maintaining business relations in order to avoid serious economic disadvantages.
* Austria welcomes the draft Guidelines regarding Sustainability Agreements. We appreciate very much that a great attention is paid to quality, variety of products and innovation and not too much to the costs for consumers. These costs are - at this stage of development and establishment of sustainable goods - naturally higher due to innovation and new technologies of sustainable goods. The Guidelines make it clear that efficiencies may relate purely to sustainability. We want to highlight the chapter on “Collective benefits” (Chapter 9.4.3.3.), as it underlines the original aims of competition law on common welfare aims. We strongly support the approach of the Commission that also collective benefits as for example cleaner air and less water pollution - under circumstances laid down in the Guidelines - may justify restrictions of competition. This is also the aim of the latest amendment of the Austrian Cartel Act, which entered into force in September 2021.

**Allgemeine Anmerkungen:**

Beide GVOs und die Leitlinien dienen zur **besseren Orientierung für Unternehmen**. Sie tragen dazu bei, die Rechtssicherheit für Unternehmen zu erhöhen**.**

**Anpassungen an neue Entwicklungen** sind jedoch erforderlich. Die aktuellen Diskussionen über die industriepolitischen Zielsetzungen und Herausforderungen im globalen Wettbewerb sowie die große Bedeutung des Internethandels sollten berücksichtigt werden, damit sie auch in der Vollzugspraxis den aktuellen Herausforderungen des globalen Wettbewerbs Rechnung tragen können. Die komplexen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfordern daher **verstärkt einzelfallbasierte Beurteilungen („by effect“).**

Es wird daher folgende Ergänzung bei 1.2.7. Assessment under Article 101(3) vorgeschlagen: “Complex economic conditions increasingly require case-by-case assessments (“by effect”).

Die geltende Vollzugspraxis konzentriert sich oft nur auf den niedrigsten Preis für den Endkonsumenten. Mittel- bis langfristig kann das im globalen Wettbewerb dazu führen, dass Unternehmen in Europa aufgrund der höheren Produktionskosten und der höheren Standards im sozialen, gesundheitlichen oder Umweltschutzbereich unter Druck kommen und letztlich aus dem Markt ausscheiden müssten. Dies erhöht die Marktkonzentration automatisch, und bewirkt das Gegenteil der Zielsetzung des Wettbewerbsrechts. Daher müssen die Kriterien **Qualität, Service, Innovation und Produktvielfalt** besondere Berücksichtigung finden.

Wir schlagen daher im Kapitel 1.2.3 folgende Ergänzung vor: “It is necessary to concentrate also on aspects like quality, variety of products and innovation in competition law enforcement and not only on the lowest consumer prices, in order to assure long-term competition.”

**Zur GVO Forschung und Entwicklung**

**Art 4:** Eine Klarstellung sollte erfolgen, hinsichtlich FuE-Vereinbarungen, die die gemeinsame Verwertung der Ergebnisse von gemeinsamer Forschung und Entwicklung oder Auftragsforschung und -entwicklung ausschließen. Wird darunter verstanden, dass die FuE Vereinbarung nur die gemeinsame Forschung und Entwicklung vorsieht und regelt, während die Verwertung nicht geregelt wird? Oder soll das für die Fälle gelten, in denen die gemeinsame Verwertung explizit ausgeschlossen wird?

**Art. 6 Abs. 3**: „Sind zwei oder mehr Parteien der FuE-Vereinbarung Wettbewerber in Bezug auf Innovation, so gilt die Freistellung nach Artikel 2 nur dann für die Dauer der Forschung und Entwicklung, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der FuE-Vereinbarung zusätzlich zu den FuE-Anstrengungen der Parteien der FuE-Vereinbarung drei oder mehr vergleichbare konkurrierende FuE-Anstrengungen laufen.“

Diese Regelung ist problematisch, da die Gefahr besteht, dass viele Kooperationen aufgrund mangelnder technischer bzw. wirtschaftlicher Machbarkeit für ein Unternehmen nicht mehr durchgeführt werden. Auch bei einer geringen Anzahl von Wettbewerbern können neue Technologien für ein einzelnes Unternehmen Investitionen erforderlich machen, die das Unternehmen alleine nicht bewältigen kann. Es könnte sein, dass Unternehmen von wettbewerbsfördernden Kooperationen absehen, da sie befürchten könnten, gegen Art. 6 Abs. 3 zu verstoßen. Es würde in der Praxis auch schwierig für Unternehmen sein, festzustellen, was „vergleichbare konkurrierende FuE-Anstrengungen“ genau sind. Daher sollte Art. 6 Abs. 3 des Entwurfes gestrichen werden.

**Zu den Leitlinien:**

**Zu Kapitel 4 Einkaufsvereinbarungen**:

Hier können Risiken bestehen: Einkaufsvereinbarungen können zu wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen führen. Gemäß den Leitlinien dürften gemeinsame Einkaufsvereinbarungen weniger Anlass zu Wettbewerbsbedenken geben, wenn die Parteien nicht über Marktmacht verfügen. Hier ist aber darauf hinzuweisen, dass für Lieferanten, die gemeinsamen Einkaufsvereinbarungen ausgesetzt sind, große Risiken bestehen, wie das der Auslistung. Es sollten daher nicht nur die Vorteile für Verbraucher, sondern auch die Perspektive des Drucks, der auf Produzenten und Lieferanten ausgeübt werden kann, berücksichtigt werden. Davon sind häufig KMU besonders betroffen. Es bestehen erhebliche Ungleichgewichte in Bezug auf die Verhandlungsmacht, es sollten daher auch Aspekte der Abhängigkeiten und der Marktmacht zueinander, die relative Marktmacht, wenn ein Unternehmen gegenüber seinen Lieferanten eine beherrschende Marktstellung einnimmt, berücksichtigt werden. Eine solche Stellung liegt vor, wenn solche Lieferanten auf die Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen angewiesen sind, um schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden. Die Zielsetzungen, die mit der neuen Richtlinie über unfaire Handelspraktiken verfolgt werden, müssen auch in der HBER umgesetzt werden. Zudem ist die Sicherstellung der Produktion in Europa mit den aktuellen geopolitischen Entwicklungen ein enorm wichtiges Ziel, das auch in der HBER berücksichtigt werden muss.

Es wird daher vorgeschlagen, im Kapitel 4.2.3. nach 324 insbes. folgende Ergänzung einzufügen: “It should also be taken into account if a purchaser has significant market power in relation to the supplier. Such position is deemed to exist if such manufacturer depends on maintaining business relations in order to avoid serious economic disadvantages.”

**Zu Kapitel 5 Vermarktungsvereinbarungen:**

Der Abschnitt 5.4 (Bieterkonsortien) sollte einzelne Fragen stärker erörtern, etwa die Bewertung betriebswirtschaftlicher Einschätzungen hinsichtlich der individuellen Teilnahmemöglichkeit von Bietern oder die Darlegung der aus einer Kooperation entstehenden Effizienzen. Ein Praxisbeispiel aus der Bauwirtschaft wäre wünschenswert.

**Zu Kapitel 6 Informationsaustausch**:

Im Bereich des Fahrzeugsektors wird eine Vielzahl an Daten gesammelt, die für Reparaturen benötigt werden, aber auch sonstige Informationen liefern, wie zB Anzahl und Ursache für Gewährleistungs-/Garantiefälle, Verwendung von Original- und Nachbauteilen, Zustand des Fahrzeuges und Häufigkeit von Schäden. In der Zukunft könnten wettbewerbsrechtliche Probleme aufgrund der immer besseren technischen Ausstattung der Autos entstehen. Faktisch könnte Wettbewerb verhindert werden, wenn zB nur der Hersteller Zugang zu technischen Reparatur- und Wartungsinformationen hat. Die technischen Entwicklungen können zu einem Reparaturmonopol zum Nutzen des Automobilherstellers führen und unabhängige Werkstätten damit vom Markt für Fahrzeugreparatur und -wartung ausgeschlossen werden. Dies ist im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor ausführlich zu diskutieren. Problematisch könnte auch die Kumulierung von in Fahrzeugen generierten Daten, wie motorbezogene Daten, Daten über das Fahrverhalten oder Bewegungsdaten durch einen Dritten und auf dessen Server sein. Wettbewerbsrechtliche Probleme, wie weitere Abhängigkeiten sollten auch hier seitens der Kommission ausführlicher gewürdigt werden.

Wir schlagen daher in Kapitel 6.2.4.5 folgende Ergänzung vor:

“In the motor vehicle sector the information exchanged is strategic for competition. The accumulation of data generated in motor vehicles, such as engine-related data, data on driving behavior or movement data by a third party and on its servers, could be problematic. Commission Regulation (EU) No 461/2010 of 27 May 2010 on the application of Article 101(3) of the Treaty on the Functioning of the European Union to categories of vertical agreements and concerted practices in the motor vehicle sector will be revised in order to adapt to new technological developments.”

**Zu Kapitel 9 Nachhaltigkeitsvereinbarungen**:

Es wird begrüßt, dass ein eigenes Kapitel über Nachhaltigkeitsvereinbarungen in die Horizontal-Leitlinien aufgenommen wurde. Nachhaltigkeitsaspekte sind vor dem Hintergrund des europäischen Green Deal besonders wichtig. Eine Novelle der Horizontalen Leitlinien muss wesentlich zur zukünftig einheitlichen Beurteilung des Themengebiets Nachhaltigkeit beitragen. Es wird sehr geschätzt, dass Qualität, Produktvielfalt und Innovation in Zukunft eine große Rolle spielen. Die Leitlinien stellen klar, dass sich Effizienzgewinne rein auf Nachhaltigkeit beziehen können. Hervorheben möchten wir das Kapitel „Kollektive Vorteile“ (Kapitel 9.4.3.3.). Wir unterstützen nachdrücklich den Ansatz der Kommission, dass auch kollektive Vorteile wie beispielsweise sauberere Luft und weniger Wasserverschmutzung - unter den in den Leitlinien festgelegten Umständen - Wettbewerbsbeschränkungen rechtfertigen können. Dies ist auch das Ziel der jüngsten Novelle des österreichischen Kartellgesetzes, die im September 2021 in Kraft getreten ist.

**Zu Rz 543** des Entwurfes der horizontalen Leitlinien

Öffentlicher Verkehr sollte als Beispiel für nachhaltige Entwicklungen genannt wird. Es sollte daher bei folgendem Satz ergänzt werden: “The notion of sustainability objective therefore includes, but is not limited to, addressing climate change (for instance, through the reduction of greenhouse gas emissions), elimintating pollution, limiting the use of natural resources, respecting human rights, fostering resilient infrastructure and innovation, *supporting public transport*, reducing food waste, facilitating a shift to healthy and nutrious food, ensuring animal welfare, etc.”

**Zu Rz 621** des Entwurfes der horizontalen Leitlinien

In Beispiel 5 wird die durchschnittliche Lebensdauer einer Waschmaschine der Kategorie A-E mit 5 Jahren angegeben. Dies erweckt den Eindruck, dass Waschmaschinen nicht länger verwendbar sind und das kann nicht im Sinne der Nachhaltigkeitsziele sein und sollte daher gestrichen werden.

Abschließend wird festgehalten, dass die Überarbeitung der horizontalen GVOs und der Leitlinien im Wesentlichen begrüßt wird und wir hoffen, dass unsere Anmerkungen zu Klarstellungen bei der Überarbeitung beitragen können und freuen uns, im weiteren Überarbeitungsprozess eingebunden zu bleiben.